



INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Telematikinfrastuktur

Juli 2017

So wird die Praxis fit für die Telematikinfrastuktur – Wissenswertes zur Ausstattung und Finanzierung

Es ist soweit: die Telematikinfrastuktur (TI) im Gesundheitswesen ist da. In den kommenden Monaten sollen alle Praxen an Deutschlands größtes elektronisches Gesundheitsnetz angeschlossen werden. Was Vertragsärzte und -psychotherapeuten dazu wissen sollten, fasst diese Praxisinformation zusammen. Sie gibt einen Überblick über die notwendige technische Ausstattung und Finanzierung. Sie enthält zudem Tipps und Hinweise, wie Praxen sich auf den Einstieg in die TI vorbereiten können.

Deutschlands größtes Gesundheitsnetz

Ärzte, Psychotherapeuten, Zahnärzte, Krankenhäuser sowie andere Akteure des Gesundheitswesens sollen schneller und einfacher miteinander kommunizieren sowie medizinische Daten austauschen können. Das dafür notwendige digitale Kommunikationsnetz ist die Telematikinfrastuktur. Deren oberste Priorität ist die Datensicherheit. So hat es der Gesetzgeber bereits 2003 beschlossen. Im Jahr 2015 kamen mit dem E-Health-Gesetz konkrete Anwendungen und Zeitpläne hinzu.

Verantwortlich für den Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung der TI ist die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte, kurz gematik. Gesellschafter der gematik sind der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer und die Bundeszahnärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Apothekerverband.

Aktueller Stand

Die Gesellschafterversammlung der gematik hat Anfang Juni den Produktivbetrieb der Telematikinfrastuktur mit der ersten Anwendung Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) freigegeben und damit den gesetzlichen Auftrag erfüllt. Fest steht auch, was die Krankenkassen für die Erstausrüstung der Praxen und den laufenden Betrieb zahlen müssen. Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben dazu eine Vereinbarung getroffen, die zum 1. Juli in Kraft getreten ist. Jetzt ist die Industrie am Zug, die nötige Technik bereitzustellen. Die gematik geht davon aus, dass die ersten Konnektoren und Kartenterminals ab Herbst auf dem Markt sein werden. Erst dann kann die Ausstattung der Praxen beginnen.

Ein für alle Vertragsärzte und -psychotherapeuten wichtiges Datum ist der 1. Juli 2018. Bis dahin – so will es der Gesetzgeber bislang – sollen alle Praxen das sogenannte Versichertenstammdatenmanagement durchführen können. Für diesen Datenabgleich ist ein Anschluss an die TI zwingend

Vernetzung mit
höchster
Sicherheit

Rollout
beginnt



erforderlich. Ohne VSDM droht Praxen ein Honorarabzug in Höhe von ein Prozent. Nur bei Versorgungsanlässen ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt, bei denen die Versichertenkarte nicht eingelesen wird, zum Beispiel Laboruntersuchungen, entfällt die Pflicht zum VSDM (vgl. Anlage 4a Bundesmantelvertrag-Ärzte).

Der Zeitraum von knapp einem Jahr ist extrem eng, um die Praxen aller Ärzte, Psychotherapeuten und Zahnärzte mit der neuen Technik auszustatten. Die KBV und die KVen setzen sich deshalb für eine Fristverlängerung ein. Dieser Forderung will der Gesetzgeber jetzt offenbar nachkommen und die Frist um ein halbes Jahr auf den 31. Dezember 2018 verschieben.

Erste Anwendung: VSDM

Der Start der Telematikinfrastruktur bringt neben der Anbindung an das Netz zunächst nur eine konkrete Anwendung – das Versichertenstammdatenmanagement. Dabei werden in der Arztpraxis die Versichertendaten auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Das Ganze läuft wie folgt ab: Die eGK wird wie gehabt bei jedem ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal über das (dann TI-fähige) Kartenterminal eingelesen. Neu ist, dass dabei ein Online-Abgleich der auf der Karte gespeicherten Versichertendaten mit den Daten der Krankenkassen erfolgt. Es wird überprüft, ob die Informationen wie Adresse oder Versichertenstatus noch aktuell sind. Sofern die Krankenkasse Änderungen in ihrem System hinterlegt hat, werden diese nun direkt auf die Karte geschrieben und in die Patientenakte der Praxis übertragen. Durch die Praxis selbst werden keine Daten geändert, wenn sich zum Beispiel die Anschrift des Patienten geändert hat. Dies müssen Versicherte weiterhin ihrer Krankenkasse melden. Ungültige sowie gestohlen gemeldete Karten können so auch gesperrt werden.

AUSSTATTUNG DER PRAXEN UND FINANZIERUNG

Für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur sind verschiedene Komponenten erforderlich. Für alle gelten hohe Anforderungen an die Funktionalität und Sicherheit. Deshalb dürfen zum Beispiel nur Konnektoren und Kartenterminals genutzt werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert und von der gematik zugelassen sind.

Die Komponenten

Für den Anschluss an die TI benötigt jede Betriebsstätte und jede Nebenbetriebsstätte:

- ☐ einen Konnektor, über den die Praxis an die Telematikinfrastruktur angebunden wird
- ☐ mindestens ein Kartenterminal
- ☐ einen Praxisausweis (SMC-B) zur Registrierung und Anmeldung
- ☐ VPN-Zugangsdienst zur TI
- ☐ Software-Update des Praxisverwaltungssystems (PVS)

Ohne VSDM
drohen
Sanktionen

VSDM:
Datenabgleich auf
der eGK

So läuft es ab

Nur zugelassene
Komponenten
verwenden

Ausstattung pro
Praxis



Grundvoraussetzung für die TI ist ein Internetzugang. Ein einfacher DSL-Anschluss reicht dabei aus. Modem-, ISDN- oder UMTS-Verbindungen können zu Verbindungsfehlern führen. Dies haben auch die Tests gezeigt. Sollte das VSDM im Einzelfall aufgrund der schlechten Internetverbindung nicht möglich sein, erlischt die Pflicht zum VSDM für diesen konkreten Fall (vgl. Anlage 4a Bundesmantelvertrag-Ärzte).

Internetzugang
erforderlich

Finanzierung

Ärzte und Psychotherapeuten müssen nicht selbst für die Anbindung ihrer Praxen an die TI aufkommen. Die Kosten übernehmen die Krankenkassen.

Jede Praxis erhält eine Erstausrüstungspauschale, die die Kosten für den Konnektor und für ein bis drei Kartenterminals umfasst. Sie beträgt im dritten Quartal 3.055 Euro. In den drei Folgequartalen wird der Preis des Konnektors um jeweils zehn Prozent abgesenkt; damit sinkt auch die Pauschale (2.793 Euro in 4/2017, 2.557 Euro in 1/2018, 2.344,98 Euro in 2/2018). Ab dem dritten Quartal des kommenden Jahres beträgt sie 1.155 Euro. Praxen, denen aufgrund ihrer Größe mehr als ein Kartenterminal zusteht, erhalten je Kartenterminal 435 Euro mehr.

Kosten für
Erstausrüstung
werden
übernommen

Hintergrund für die abgestaffelte Erstausrüstungspauschale ist die Marktentwicklung in diesem Bereich. Es wird erwartet, dass die Preise für die Konnektoren fallen, sobald weitere Anbieter auf den Markt kommen. Anderenfalls wollen KBV und Krankenkassen erneut verhandeln.

Hinweis zum Konnektor: Die Höhe der Erstausrüstungspauschale, die eine Praxis erhält, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Technik, genauer gesagt nach dem Tag, an dem die Praxis erstmalig Versichertendaten auf der eGK abgleicht. Wann der Konnektor bestellt oder geliefert wird, ist dagegen nicht entscheidend. Zum Beispiel: Wird der Kaufvertrag im November 2017 unterschrieben und das erste VSDM erfolgt im Januar 2018, bekommt die Praxis für Konnektor und Kartenterminal 2.557 Euro, also die Pauschale für das erste Quartal 2018.

Start des VSDM
ist entscheidend
für die Höhe der
Pauschale

Zusätzlich gibt es eine Starterpauschale von insgesamt 900 Euro, die die Kosten für das PVS-Software-Update, die Installation der Technik sowie den Zusatzaufwand der Praxen in der Startphase des VSDM umfasst.

Starterpauschale

Auch für die laufenden Betriebskosten erhalten Praxen Geld: für die Wartung und die notwendigen Updates des Konnektors sowie für den VPN-Zugangsdienst. Weitere laufende Pauschalen sind für den Praxisausweis (SMC-B) und den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) vorgesehen.

Zuschüsse zu
laufenden
Betriebskosten

Ferner wird ein mobiles Kartenterminal finanziert, wenn Ärzte Haus- und Pflegeheimbesuche durchführen oder in ausgelagerten Praxisräumen tätig sind. Auch Anästhesisten, die Patienten in der Praxis eines anderen Arztes behandeln, haben Anspruch auf ein mobiles Gerät.

Alle Praxen haben Anspruch

Anspruch auf finanzielle Förderung haben alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten. Es wird jede genehmigte Betriebs- und Nebenbetriebsstätte mit den nötigen Komponenten ausgestattet. Ausgelagerte Praxisstätten erhalten ein mobiles Kartenterminal.



Finanzierung ab erstem VSDM

Finanziell gefördert wird eine Praxis ab dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig das VSDM durchgeführt hat. Ab dann hat sie Anspruch auf die Pauschalen für die Erstausrüstung sowie die Pauschalen für den laufenden Betrieb. Dies gilt auch für den Praxisausweis und den eHBA.

Auszahlung der Finanzierung durch KV

Die Auszahlung der Erstausrüstungs- und Betriebskostenpauschalen erfolgt durch die Kassenärztlichen Vereinigungen.

ÜBERSICHT: DAS BENÖTIGEN PRAXEN FÜR DEN ANSCHLUSS

Die folgende Übersicht stellt die einzelnen Komponenten im Detail vor. Neben der Funktion und der Finanzierung ist dargestellt, wo und ab wann die Komponenten voraussichtlich bestellt werden können und wer Ansprechpartner für die Praxen ist.

Konnektor

Funktion: Der Zugang zur TI erfolgt über einen Konnektor. Er ähnelt einem DSL-Router, arbeitet allerdings auf einem deutlich höheren Sicherheitsniveau. Er stellt ein sogenanntes virtuelles privates Netzwerk (VPN) zur TI her, das eine Kommunikation unter Einsatz moderner Verschlüsselungstechnologien völlig abgeschirmt vom Internet ermöglicht. Der Konnektor ist mit den stationären Kartenterminals der Praxis sowie dem PVS per Netzwerk verbunden. Er enthält auch das notwendige Modul für das VSDM. Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die von der gematik zugelassen sind.

Finanzierung: Die Kosten sind in der Erstausrüstungspauschale enthalten. Pro Praxis wird ein Konnektor finanziert, mit dem die komplette Praxis an die TI angebunden wird. Auch Praxismgemeinschaften können einen Konnektor gemeinsam verwenden. Ausgelagerte Praxisräume erhalten statt eines Konnektors ein mobiles Kartenlesegerät.

Erhältlich ab: Die Anforderungen an den Konnektor sind sehr hoch. Es wird erwartet, dass die Industrie den ersten zertifizierten Konnektor im Herbst auf den Markt bringen wird. Mit diesem Gerät wird es allerdings noch nicht möglich sein, die qualifizierte elektronische Signatur (QES) durchzuführen, die unter anderem für den eArztbrief benötigt wird. Hier ist später ein Update nötig, das der Hersteller kostenneutral durchführen soll. Konnektoren weiterer Hersteller werden im zweiten Quartal 2018 erwartet.

Bezug / Ansprechpartner: Ärzte und Psychotherapeuten wenden sich vor der Bestellung am besten zunächst an ihren PVS-Hersteller beziehungsweise ihren Systembetreuer, da für den Anschluss an die TI auch das PVS angepasst werden muss. Die gematik wird auf ihrer Internetseite (www.gematik.de) veröffentlichen, welche Konnektoren zugelassen sind.

Kartenterminal

Funktion: Die neuen E-Health-Kartenterminals sind notwendig, um Online-Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte nutzen zu können; zunächst das VSDM. Über die Geräte erfolgt auch die Anmeldung der Praxis

Zugang zur TI

Ein Konnektor pro Praxis

Konnektoren ab Herbst

PVS-Hersteller ist erster Ansprechpartner

Anmeldung an der TI



an der TI: Dazu wird der neue Praxisausweis (SMC-B) – eine Chipkarte, die die Praxis für die Teilnahme an der TI authentifiziert – in das Kartenterminal eingesteckt. Der elektronische Heilberufsausweis kann ebenfalls über die Terminals eingelesen werden. Die Geräte müssen von der gematik zugelassen sein.

Finanzierung: Die Kosten sind in der Erstausrüstungspauschale enthalten. Pro Kartenterminal stehen 435 Euro zur Verfügung. Dabei können Praxen abhängig vom Zulassungsumfang aller dort tätigen Ärzte/Therapeuten bis zu drei Geräte erhalten: mit einem Äquivalent von ein bis drei Vollzeitstellen (Ärzten/Psychotherapeuten) ein Gerät, mit vier bis sechs Vollzeitstellen zwei Geräte und mit mehr als sechs Vollzeitstellen drei Geräte.

Erhältlich ab: Erste zugelassene Geräte sollen im Herbst verfügbar sein. Die gematik wird im Internet eine Liste mit den Produkten veröffentlichen.

Bezug / Ansprechpartner: Erster Ansprechpartner für Ärzte und Psychotherapeuten sollte auch hier der PVS-Hersteller oder Systembetreuer sein. Die gematik wird auf ihrer Internetseite (www.gematik.de) veröffentlichen, welche Kartenterminals zugelassen sind.

Anzahl der Kartenterminals abhängig von Praxisgröße

Erhältlich ab Herbst

Mobiles Kartenterminal

Funktion: Ärzte, die Haus- und Pflegeheimbesuche durchführen, die meisten Anästhesisten sowie Praxen mit ausgelagerten Praxisstätten erhalten auch ein mobiles Kartenterminal. Diese Geräte arbeiten im Offline-Betrieb: Eine Aktualisierung der Versichertenstammdaten ist damit nicht möglich, dies erfolgt ausschließlich am Hauptstandort der Praxis (vgl. Anlage 4a Bundesmantelvertrag-Ärzte). Für den Betrieb eines mobilen Kartenterminals wird ein weiterer Praxisausweis oder ein eHBA zur Identifikation benötigt.

Finanzierung: Die Geräte werden mit 350 Euro finanziert, zuzüglich der Kostenersatzung für den Praxisausweis. Anspruch haben neben Anästhesisten, die Patienten in der Praxis eines anderen Arztes betreuen, alle Vertragsärzte mit mindestens hälftiger Zulassung, die

- ☐ im vergangenen oder aktuellen Quartal mindestens drei Hausbesuche nachweisen können oder
- ☐ einen Kooperationsvertrag zur Pflegeheimversorgung (nach Paragraph 119b SGB V) abgeschlossen haben.

Auch ausgelagerte Praxisräume – sie werden nicht mit Konnektor und stationären Kartenterminals ausgestattet – erhalten die Pauschale.

Erhältlich ab: Da erst im Verlauf des Jahres 2018 mit neuen mobilen Kartenlesegeräten zu rechnen ist, können Bestandsgeräte vorerst weiter verwendet werden. Mobile Kartenterminals können zeitlich unabhängig von den anderen Komponenten bestellt, angebunden und abgerechnet werden.

Bezug / Ansprechpartner: Auch hier ist der erste Ansprechpartner für Ärzte und Psychotherapeuten der PVS-Hersteller oder Systembetreuer. Die gematik wird auf ihrer Internetseite (www.gematik.de) veröffentlichen, welche mobilen Kartenterminals zugelassen sind.

Mobile Geräte nur für Hausbesuche und ausgelagerte Praxisstätten

Mobile Terminals ab 2018



Praxisausweis (SMC-B-Karte)

Funktion: Den Praxisausweis benötigen Praxen zur Registrierung als medizinische Einrichtung, damit der Konnektor eine Verbindung zur TI aufbauen kann. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Security Module Card Typ B-Karte (SMC-B). Die Karte wird bei der Installation der TI-Technik in eins der Kartenterminals gesteckt und über eine PIN freigeschaltet. Eine erneute Eingabe der PIN ist erforderlich, wenn das Gerät neu eingeschaltet wird. Nur so kann der Konnektor eine Online-Verbindung zur TI herstellen.

Finanzierung: Für den Praxisausweis werden 23,25 Euro je Quartal erstattet (einmal pro Praxis). Damit sind die Kosten komplett abgedeckt. Für ein mobiles Kartenterminal wird ein weiterer Praxisausweis finanziert. Die Praxisausweise sind fünf Jahre gültig.

Bezug / Ansprechpartner: Damit sichergestellt ist, dass nur berechtigte Nutzer Zugang zur TI erhalten, gelten für die Ausgabe der Praxisausweise besondere Sicherheitsanforderungen: Vertragsärzte und -psychotherapeuten beantragen ihren Praxisausweis bei einem von der gematik zugelassenen Kartenhersteller. Dieser Anbieter holt bei der zuständigen KV die Bestätigung darüber ein, dass der Antragssteller tatsächlich Vertragsarzt oder -psychotherapeut ist und damit Anspruch auf einen Praxisausweis hat.

Die Praxis erhält danach den Praxisausweis per Post sowie in einer separaten Sendung die PIN für die Karte zugeschickt. Die PIN muss an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Sie wird sowohl für die Installation als auch für den laufenden Betrieb der TI benötigt. Praxen sollten mit etwa zwei Wochen Wartezeit von der Antragsstellung bis zum Empfang von Karte und PIN rechnen. Nach Erhalt der Karte muss diese noch über einen Online-Link freigeschaltet werden.

Erhältlich ab: Sobald Kartenhersteller, auch Trust-Service-Provider genannt, zugelassen sind, wird die KBV eine Liste der Anbieter auf ihrer Internetseite veröffentlichen (www.kbv.de/html/telematikinfrastruktur.php). Damit ist ab Herbst zu rechnen.

VPN-Zugangsdienst

Funktion: Für den Zugang zur TI benötigen Praxen einen speziellen VPN-Zugangsdienst – ähnlich einem Internetprovider, der den Zugang zum Internet bereitstellt. Auch diese Dienste müssen sich von der gematik zertifizieren lassen und werden dann in deren Zulassungsliste aufgeführt. Praxisgemeinschaften können einen gemeinsamen VPN-Zugangsdienst nutzen.

Finanzierung: Die monatlichen Kosten für den VPN-Zugangsdienst werden durch die quartalsweise ausgezahlte Pauschale für den laufenden Betrieb abgegolten. Diese beträgt vom dritten Quartal 2017 bis zum zweiten Quartal 2018 298 Euro je Quartal. Ab dem dritten Quartal 2018 sind es 248 Euro je Quartal, da mit dem günstigeren Konnektor auch geringere Betriebskosten zu erwarten sind. In dieser Pauschale sind auch die Kosten für die Wartung und nötige Updates des Konnektors enthalten.

Bezug / Ansprechpartner: Erster Ansprechpartner ist auch hier der PVS-Hersteller beziehungsweise Systembetreuer der Praxis. Die gematik wird auf ihrer Internetseite (www.gematik.de) veröffentlichen, welche mobilen Kartenterminals zugelassen sind.

Praxiskarte für Anmeldung an TI erforderlich

Laufende Kosten werden bezuschusst

Praxisausweis bei Dienstleister beantragen

Kostenpauschale für VPN-Dienst



Anpassung Praxisverwaltungssystem

Funktion: Auch das Praxisverwaltungssystem (PVS) muss angepasst werden, um eine Verbindung zur TI zu ermöglichen und die Versichertendaten der eGK importieren zu können. Das Update ist die Grundvoraussetzung für alle weiteren Schritte der TI-Anbindung.

Finanzierung: Die Kosten für das Update sind in der TI-Startpauschale (900 Euro) enthalten. Die Pauschale soll auch Kosten für die Installation und damit zusammenhängende Ausfallzeiten der Praxis und für Schulungen der Mitarbeiter abdecken.

Bezug / Ansprechpartner: Die PVS-Hersteller sind unterschiedlich weit bei der Entwicklung des notwendigen Updates. Ärzte und Psychotherapeuten sollten deshalb zunächst Kontakt zu ihrem PVS-Hersteller aufnehmen und sich erkundigen, wann das Update für ihr PVS zur Verfügung stehen wird. Es kann bereits im Vorfeld der Installation des Konnektors erfolgen.

Optional: elektronischer Heilberufsausweis

Der eHBA ist für den Zugang zur TI keine Pflicht, wohl aber für bestimmte Anwendungen der TI. Bereits jetzt wird der Ausweis für die qualifizierte elektronische Signatur benötigt, zum Beispiel für den eArztbrief, für Laborüberweisungen oder Anforderungen von Telekonsilen. Der eHBA kann bei der jeweiligen Landesärztekammer beziehungsweise Psychotherapeutenkammer beantragt werden.

Für den eHBA erhalten Vertragsärzte und -psychotherapeuten eine Pauschale von 11,63 Euro je Quartal. Das deckt die Hälfte der Kosten ab.

SICHERES NETZ BLEIBT BESTEHEN

Das Sichere Netz der KVen (SNK) ist an die Telematikinfrastuktur angeschlossen. Das heißt: Ärzte und Psychotherapeuten erreichen die Anwendungen im SNK künftig über den TI-Konnektor, zum Beispiel die Online-Abrechnung. Das gilt im Übrigen auch für Praxen, die derzeit nicht an das Sichere Netz angeschlossen sind. Auch sie können dann die Angebote des SNK nutzen.

Sonderkündigungsrecht für KV-SafeNet*-Anschluss

Praxen, die heute das SNK nutzen und auf die TI umsteigen, sollten prüfen, ob ihr Vertrag für diesen Fall ein Sonderkündigungsrecht für ihren KV-SafeNet*-Anschluss vorsieht. So müssen sie nicht zwei Anschlüsse parallel betreiben und finanzieren. Sind Ärzten und Psychotherapeuten einzelne Anwendungen im SNK besonders wichtig, empfiehlt es sich, bei deren Anbieter nachzufragen, ob diese Anwendungen nach der Übergangsfrist in der TI erreichbar sein werden.

PVS-Update
erster Schritt zur
TI-Anbindung

SNK-
Anwendungen in
der TI nutzen

*Bitte beachten Sie, dass KV-SafeNet nicht mit der Firma SafeNet, Inc., USA, in firmenmäßiger oder vertraglicher Verbindung steht.

IHRE CHECKLISTE: 5 SCHRITTE ZUR TELEMATIKINFRASTRUKTUR

1. Zeitpunkt für Einstieg festlegen

Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen. Warten Sie ab, bis alle Produkte, die Sie benötigen, von der gematik zugelassen und verfügbar sind. Fragen Sie außerdem bei Ihrem PVS-Hersteller nach, ab wann er das Software-Update bereitstellen kann. Das Update ist für den Anschluss an die TI erforderlich; ebenso wie ein Internetanschluss.

2. Angebot einholen

Holen Sie sich ein oder mehrere Angebote für die Erstausrüstung und den laufenden Betrieb ein, die Sie in Ruhe prüfen. Beachten Sie Folgendes:

- ☐ Sind die Kosten mit der Erstausrüstungspauschale gedeckt? Bedenken Sie, dass sich die Höhe der Pauschale danach richtet, wann Sie das erste VSDM durchgeführt haben und nicht danach, wann Sie die Technik bestellt haben. Lassen Sie sich deshalb schon im Vertrag zusichern, in welchem Quartal die Geräte installiert werden.
- ☐ Ist ein kostenloses Update für die qualifizierte elektronische Signatur (QES) des Konnektors enthalten?
- ☐ Ist bei einem Defekt ein zeitnaher Austausch der Geräte (Konnektor, Kartenterminal, Praxisausweis) festgelegt?
- ☐ Prüfen Sie die Vertragslaufzeit. Verträge über mehrere Jahre schränken Optionen für einen Wechsel auf bessere Komponenten oder günstigere Betriebskosten stark ein.

3. Praxisausweis bestellen

Für die Anmeldung in der TI benötigen Sie einen Praxisausweis (SMC-B-Karte). Bestellen Sie den Ausweis rechtzeitig bei einem zertifizierten Kartenhersteller, damit er mit der PIN zur Installation des TI-Anschlusses vorliegt.

4. Termin für Installation vereinbaren

Vereinbaren Sie einen Termin für die Installation. Halten Sie für die Installation die Administrator-Passwörter für die Praxis-IT, die Passwörter für Internet und Internet-Router sowie die PIN für den Praxisausweis bereit. Nach dem Anschluss können Sie den Versichertenstammdatenabgleich durchführen.

5. Finanzierungspauschalen erhalten

Das Geld für die Erstausrüstung und den laufenden Betrieb erhalten Sie über Ihre KV. Diese wird Sie auch über das konkrete Verfahren informieren.

Hinweis: Erster Ansprechpartner für die Installation sollte Ihr IT-Dienstleister sein. Dieser kann sehr gut beurteilen, wann für Sie und Ihre Praxis ein guter Zeitpunkt für einen Anschluss an die Telematikinfrastuktur ist.

Mehr Informationen

KBV-Themenseite Telematikinfrastuktur, unter anderem mit detaillierten Informationen zur Vergütung und mit einer laufend aktualisierten FAQ-Liste: www.kbv.de/html/telematikinfrastuktur.php

Mehr im Internet

Kennen Sie schon die PraxisNachrichten? Sie können den Newsletter der KBV hier kostenlos abonnieren: www.kbv.de/PraxisNachrichten